

An die  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 6.10.2021  
Zahl: LRH-BEG-56/1-2021  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**Zahl 01-VD-LG-1142/2021-15**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 9. September 2021 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

(1) Nach dem ergänzten § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs können innerhalb der Bereiche Fachgebiete eingerichtet werden, wenn dies wegen der Art oder des Umfangs der einem Bereich zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben zweckmäßig ist. Für die Einrichtung dieser Fachgebiete hat der Landeshauptmann – wie schon für die Bereiche – einheitliche Grundsätze festzulegen.

Mit dem übermittelten Begutachtungsentwurf wird organisationsrechtlich innerhalb der Bereiche eine weitere Führungsebene und Führungsfunktion bei den Bezirkshauptmannschaften ermöglicht. Hintergrund dafür dürfte neben organisatorischen und aufgabenbedingten Gründen auch die Erweiterung von Besoldungsperspektiven im Rahmen der bevorstehenden Besoldungsreform sein, welche funktionsbezogene Aufstiegsmöglichkeiten und Expertenkarrieren vorsieht.

Der LRH hat sich schon in seinem Bericht zur Struktur- und Organisationsreform<sup>1</sup> kritisch zur Schaffung von neuen Organisationshierarchien und Strukturweiterungen geäußert und empfohlen, die Strukturen so schlank wie möglich zu halten und bei ihrer beabsichtigten Ausweitung bzw. Neuschaffung nach den Kriterien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen. Aus diesem Gesichtspunkt wäre es jedenfalls erforderlich, dass die vom Landeshauptmann zu erlassenden allgemeinen Grundsätze restriktive Kriterien hinsichtlich der Führungsdichte und Führungsspanne vorsehen. Insbesondere sollte mit einer Maximalanzahl von Fachgebieten pro Bezirkshauptmannschaft die Führungsdichte verbindlich festgelegt und mit einer Mindestanzahl an untergeordneten Mitarbeitern in einem Bereich und Fachgebiet Führungsspannen definiert werden,

<sup>1</sup> Struktur- und Organisationsreform, LRH-GUE-2/2017, vom 23. Februar 2017

die diesen Führungskräften auch tatsächlich Führungsverantwortung übertragen und nicht nur ausschließlich zu finanziellen Besserstellungen führen. Als Alternative regte der LRH an, anstelle zusätzlicher Führungsebenen die Einführung von Fach- und Expertenkarrieren innerhalb bestehender Hierarchien zu fördern, um eine leistungsadäquate Entlohnung zu ermöglichen, ohne dabei die Organisationsstrukturen weiter auszuweiten.

(2) Der Entwurf zielt mit der Neuformulierung des § 8 Abs. 3 Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz darauf ab, die Bestimmung über die Sicherstellung der periodischen „Vertretungstätigkeit“ bei einer anderen Bezirkskasse „zu modernisieren“. Nach der geltenden Fassung ist mindestens einmal jährlich während einer Zeit von mindestens einer Woche die externe Vertretung des Kassenleiters durch den Kassenleiter einer anderen Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

Der LRH wies in seinem Bericht über den Zahlungsvollzug des Landes<sup>2</sup> zur geltenden Regelung kritisch darauf hin, dass die bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung als einzelne Kontrollmaßnahme gesetzlich definiert war, während ein systematisches Internes Kontrollsystem in den Bezirkshauptmannschaften nicht umgesetzt war. In diesem Bericht empfahl der LRH, ein systematisches Internes Kontrollsystem in den Bezirkshauptmannschaften einzurichten. Dabei sollte die bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung als einzelne Kontrollmaßnahme in einem systematischen Internen Kontrollsystem hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

Mit dem Entwurf wird die Regelung nun insofern geändert, dass sie diese periodische Vertretung einerseits zeitlich auf drei Tagen verkürzt und andererseits auch auf die Verwendung sonstiger Kassenbediensteter (Buchhalter, Kassier) einer anderen Bezirkshauptmannschaft im Wirkungsbereich des Leiters der Bezirkskasse ausweitet.

Damit wollte man (weiterhin) einen Wissensaustausch zwischen neuen und routinierten Kassenmitarbeitern sicherstellen und einen wichtigen Beitrag zur Weitergabe der vorhandenen Betriebsabläufe und einheitlichen Arbeitsweisen gewährleisten. Das Rotationsprinzip würde des Weiteren ein Grundprinzip eines funktionierenden Internen Kontrollsystems darstellen.

Der LRH bemerkt auch zur beabsichtigten neuen Bestimmung, dass die bezirksübergreifende Vertretung in den Bezirkskassen eine isolierte einzelne Maßnahme darstellt, die bei Vorliegen eines systematischen Kontrollsystems nicht eigens gesetzlich definiert werden müsste. Vorrangig wäre ein systematisches Internes Kontrollsystem in den Bezirkshauptmannschaften einzurichten.

(3) Zu den finanziellen Auswirkungen enthält der Gesetzesentwurf nur eine Stellungnahme der Abteilung 1/OE Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung. Weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen fehlen darin.

In dieser Stellungnahme wies die OE Personalangelegenheiten darauf hin, dass die mit der Umsetzung der Besoldungsreform verbundenen Mehrkosten bereits bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der 40. K-DRG- bzw. 32. K-LVBG-Novelle (Besoldungsreform) dargestellt wurden. Aus der vorgeschlagenen Änderung des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes wären gegenwärtig keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten.

---

<sup>2</sup> LRH-GUE-7/2021 vom 30. September 2021

Hinzuweisen bleibt jedoch darauf, dass die konkreten Mehrkosten des Gesetzesvorhabens sehr maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der vom Landeshauptmann festzulegenden einheitlichen Grundsätze für die Einrichtung der Fachgebiete in den Bezirkshauptmannschaften und der Anzahl dieser neu geschaffenen Funktionen bestimmt sein werden. Insofern wird das Land in der Umsetzung des Gesetzesentwurfs gefordert sein, eine nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit günstige Vorgehensweise und Regelung zu finden. Eine Beurteilung des Gesetzesvorhabens aus finanziellen Gesichtspunkten war mangels Vorliegen dieser ausführenden Grundsätze für den LRH abschließend nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

